



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

1
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 06. Januar 2025

Nummer 1

Inhaltsangabe:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis über die Einrichtung und den Betrieb einer Redundanz als gegenseitige Ersatz- und Notrufabfragestelle Seite 2
2. Antrag der Firma SR Köln GmbH & Co. KG, Vogelsrather Weg 11, 41366 Schwalmtal zur Errichtung und zum Betrieb einer trimodalen Anlage zur Behandlung, Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zum Umschlag von staubenden Gütern am Standort Hanse-kai 8 in 50735 Köln-Niehl Seite 6
3. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. Dezember 2024 über die Teilaufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die „Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln in den Städten Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis, Bundesstadt Bonn und Stadt Köln“ Seite 6
4. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB017HS Seite 6
5. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB013REK Seite 7
6. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB016RBK Seite 7
7. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB009RSK Seite 7
8. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB012K Seite 7
9. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB023HS Seite 7
10. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB039RSK Seite 7
11. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB025RBK Seite 8
12. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB19AAK Seite 8
13. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB005DN Seite 8
14. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB010BN Seite 8
15. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB021BN Seite 8
16. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB024RBK Seite 8

17. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB016REK Seite 9
18. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB023K Seite 9
19. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB063K Seite 9
20. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB022DN Seite 9
21. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB012HS Seite 9
22. Öffentliche Bekanntmachung
h i e r: Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Seite 9
23. Öffentliche Bekanntmachung
h i e r: Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Seite 10
24. Öffentliche Bekanntmachung
h i e r: Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Seite 10
25. Öffentliche Bekanntmachung
h i e r: Aufhebung einer öffentlichen Vereinbarung Seite 10
26. Bundestagswahl 2025 Ernennung der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen – Änderung – Seite 10
27. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Seite 11
28. Öffentliche Bekanntmachung
h i e r: Satzungsänderung Seite 11
29. Bekanntmachung Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln Seite 12
30. Bekanntmachung Aufstellung des Regionalplans Köln Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Dritter Planentwurf Seite 15

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

31. Ungültigkeitserklärung der StädteRegion Aachen: Seite 17
32. Bekanntmachung des Zweckverbandes Kölner Randkanal Seite 17
33. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen Seite 17
34. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2025 Seite 17
35. Prüfungsordnung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I) Seite 19

E Sonstiges

36. Liquidation
h i e r: De Drömdöppe e. V. Seite 23
37. Liquidation
h i e r: Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis am Krankenhaus Porz am Rhein e. V. Seite 23
38. Liquidation
h i e r: Badmintonverein „Freunde des Federballs“ e. V. Seite 23

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis über die Einrichtung und den Betrieb einer Redundanz als gegenseitige Ersatz- und Notrufabfragestelle

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer „Redundanz als gegenseitige Ersatz- und Notrufabfragestelle“

Zwischen

dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

vertreten durch den Landrat – im Folgenden mit dem RBK bezeichnet –

und

dem Oberbergischen Kreis, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach,

vertreten durch den Landrat – im Folgenden mit dem OBK bezeichnet –

wird basierend auf §§ 1 Abs. 1 und 2 sowie 23 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621) in der derzeit geltenden Fassung (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Aufgrund § 28 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz in Nordrhein-Westfalen (BHKG NRW) sind die Träger der Leitstellen verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die die Aufgaben der Leitstelle auch bei einem Ausfall sicherstellen. Somit soll die zwingend erforderliche jederzeitige Einsatzfähigkeit garantiert werden.

Zu diesem Zweck wird folgende Vereinbarung geschlossen, in der die gegenseitige Vertretung der nachbarschaftlichen Leitstellen des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Oberbergischen Kreises geregelt wird.

Seide Vereinbarungspartner betreiben einheitliche Leitstellen für den Feuerschutz, den Rettungsdienst und für Großschadensereignisse im Sinne des § 28 BHKG NRW bzw. § 7 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW).

1. Ziel

Ziel der Kooperation ist es, in beiden Gebietskörperschaften den jeweiligen Betrieb der Leitstellen aufrecht zu erhalten, wenn Umstände eintreten, die zum Ausfall der Notrufanbindung führen. In v. g. Fällen stellen die beiden Vereinbarungspartner eine gegenseitige Vertretung bei der Notrufannahme sicher. Bei der Notrufabfrage sind die

Qualitätsstandards einer BOS Leitstelle einzuhalten, damit auch anderweitige einsatzplanerische Verpflichtungen gegen über Dritten sichergestellt werden können.

2. Vertretung

Die Vertretung kann aufgrund nachfolgender Gründe erforderlich werden:

- Ausfall der Notrufleitungen zur originären Leitstelle
 - Arbeiten innerhalb der Leitstelle, die eine temporäre Umleitung der Notrufleitungen erforderlich macht (geplante Maßnahme)
- b. Zu v. g. Vertretungssituationen erarbeiten RBK und OBK gemeinsam jeweils entsprechende einsatzspezifische Konzepte (Anlage). Diese Konzepte sind Bestandteile dieser Vereinbarung und können bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, v. g. Konzepte umzusetzen. Notwendige Ergänzungen und Änderungen sind in gemeinsamer Abstimmung in die Konzepte einzuarbeiten.
- c. Die Vertretung wird durch technische und personelle Unterstützung der jeweils anderen Leitstelle mit Hinblick auf Kompensationen durchgeführt. Die vom Ausfall betroffene Leitstelle hat umgehend eigene technische und personelle Maßnahmen einzuleiten und durchzuführen, um die Betriebsfähigkeit wiederherzustellen.
- d. Die Datenschutzbestimmungen der jeweiligen Vereinbarungspartner über die im Einsatzfall bereitgestellten Daten sind einzuhalten.

3. Kosten

Die im Zusammenhang mit der Errichtung, Unterhaltung und Wartung der Redundanzen entstehenden Kosten trägt der jeweilige Vereinbarungspartner für seine Bedarfe. Kosten, die nicht einem Vereinbarungspartner konkret zugeordnet werden können, tragen die Vereinbarungspartner je zur Hälfte.

4. Haftung

Die Vereinbarungspartner haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch das Tätigwerden des eigenen Personals im Redundanzfall entstehen. Sie behalten sich vor, für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden, die sich aus der Inanspruchnahme nach Satz 1 ergeben, Ersatz zu fordern.

5. Schriftform und salvatorische Klausel

- a. Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Regelung.
- b. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die

die Vertragspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

6. Inkrafttreten und Kündigung

- a. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- b. Die Vereinbarung gilt unbefristet und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende unter Angabe sachlicher Gründe gekündigt werden.

Bergisch Gladbach, den 28. November 2024 Gummersbach, den 14. Dezember 2024

Rheinisch-Bergischer Kreis Der Landrat gez. S a n t e l m a n n	Oberbergischer Kreis Der Landrat gez. H a g t
---	---

Konzept zur Sicherstellung der Notrufannahme als gegenseitige Ersatz-/ Notrufabfragestelle

Feuer- und Rettungsleitstelle Oberbergischer Kreis

Feuer- und Rettungsleitstelle Rheinisch-Bergischer Kreis

Impressum

Herausgeber:

Oberbergischer Kreis Der Landrat Amt für Brand-, Zivil- und Bevölkerungsschutz Lockenfeld 12 51597 Marienheide	Rheinisch-Bergischer Kreis Der Landrat Amt für Feuerschutz und Rettungswesen Am Rübezahlwald 7 51469 Bergisch Gladbach
---	---

Kontakt: Herr Schmidt Telefon: 02261 88-3770 E-Mail: achim.schmidt@leitstelle-obk.de	Kontakt: Herr Eichholz Telefon: 02202 9567302 werner.eichholz@brk-online.de
--	---

Stand: Februar 2024

Inhalt

Impressum

Inhalt

Einleitung

Gründe für die Notrufumleitung:

Anforderung an den Telefondienstanbieter

Anforderung an die Feuer- und Rettungsleitstelle

Organisatorischer Ablauf bei Ausfall des Notrufanschlusses der Feuer- und Rettungsleitstelle des Oberbergischen Kreises

Organisatorischer Ablauf bei Ausfall des Notrufanschlusses der Feuer- und Rettungsleitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises

Technische Voraussetzungen und Infrastruktur der Leitstelle

Einleitung

Die Feuer- und Rettungsleitstelle des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch Bergischen Kreises kooperie-

ren als gegenseitige Ersatz-Notrufabfragestelle.

Das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz NRW (BHKG NRW) sowie das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) beschreiben die Aufgaben, die eine einheitliche Leitstelle zu erfüllen hat. Vereinfacht ausgedrückt ist hiermit die Annahme, Bearbeitung von Notfallmeldungen und die zielgerichtete sofortige Reaktion auf das Notfallereignis gemeint. Um zu jeder Zeit dem gesetzlichen Auftrag gerecht zu werden, müssen Maßnahmen zur Betriebssicherheit ergriffen bzw. vorgeplant werden. Neben der eigenen zu administrierenden Technik der kritischen Infrastruktur innerhalb der Leitstelle ist die Funktionsfähigkeit einer Leitstelle auch von externen Stellen abhängig. Hierzu zählen beispielsweise Energieversorger, Telekommunikationsdienstleister etc. Wohingegen ein Ausfall der Energieversorgung zumindest temporär durch eigene Mittel sichergestellt werden kann, ist für eine Störung der Notrufverbindung die unmittelbare Zusammenarbeit mit Betreibern anderer Leitstellen notwendig. Durch eine Nachbarleitstelle wird im Störfall die Annahme von telefonischen Notrufen sichergestellt. Da alle Leitstellen in der Pflicht sind, sich auf plötzlich auftretende Störungen der Notrufanschlüsse vorzubereiten und vorzuplanen, ist eine Kooperation anzustreben. Diese gegenseitige Unterstützung ist mit allen erforderlichen Maßnahmen, technischen Voraussetzungen und dem organisatorischen Ablauf im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen und zu beschreiben.

Neben dem BHKG NRW und dem RettG NRW ist die Grundlage für die Kooperation bei Störungen des Notrufanschlusses das Telekommunikationsgesetz, die Verordnung über Notrufverbindungen und insbesondere die Technische Richtlinie Notruf 2.0, die die technischen Einzelheiten und Anforderungen an die Leitstellen, die Notabfragestellen, die Telefondienstanbieter und deren Notrufanschlüsse regelt. Die TR Notruf 2.0 fordert, dass bei technischen Störungen oder auf Anforderung des Betreibers einer Leitstelle eine Notrufumleitung zur Ersatz-Notrufabfragestelle erfolgt, so dass die Notrufannahme zu jeder Zeit gewährleistet ist.

Nachdem die Notrufannahme und die telefonische Hilfe des Notrufteilnehmenden durch die Ersatz-Notabfragestelle erfolgte, werden die Einsatzdaten zur originär zuständigen Feuer- und Rettungsleitstelle übermittelt. Die Alarmierung der Rettungskräfte und die Koordination aller weiteren Schritte erfolgt durch die für das Einsatzgebiet zuständige Leitstelle.

Gründe für die Notrufumleitung:

- Technische Störung:
 - Notrufausfall durch den Telefondienstanbieter regional begrenzt
 - Einschränkung oder Ausfall der eigenen Kommunikationstechnik
- Auf Anforderung:
 - Räumung Leitstelle (Alarmierungsstelle und Einsatzleitsystem ziehen in eine andere Räumlichkeit)

- Arbeiten innerhalb der Leitstelle, die eine temporäre Umleitung der Notrufleitungen erforderlich macht (geplante Maßnahme)

Zusammenarbeit mit dem Telefondienstanbieter

Seitens des Telefondienstanbieters wird die Rufweiterleitung im eigenen System vorkonfiguriert. Bei einer ad hoc auftretenden technischen Störung des Notrufanschlusses aufseiten des Telefondienstanbieters erfolgt die automatisierte Weiterleitung an den beim Telefondienstanbieter vorkonfigurierten Anschluss. Diese Weiterleitung erfolgt zunächst ohne eine weitere Signalisierung oder Kenntlichmachung für eine der betroffenen Leitstellen. Zusätzlich zu diesem automatisierten Vorgang besteht die Möglichkeit, dass der Telefondienstanbieter auf Anforderung des Betreibers einer Feuer- und Rettungsleitstelle eine Rufumleitung manuell veranlasst. Auch dieses Notrufziel ist in dem System des Anbieters definiert und hinterlegt.

Sobald die Störung des Notrufanschlusses kürzer als nach Ablauf einer Minute behoben ist, erfolgt die Deaktivierung der Rufumleitung durch den Telefondienstanbieter.

Anforderung an die Feuer- und Rettungsleitstelle

Damit die jeweilige Leitstelle die Aufgabe der Redundanzleitstelle übernehmen kann, bedarf es einer detaillierten Vorplanung.

- Die Einsatzleitsysteme der kooperierenden Leitstellen müssen mit den Daten der kooperierenden Gebietskörperschaft versorgt werden. Die Aktualität des Datenbestandes bedarf einer regelmäßigen Kontrolle und eines Abgleiches, so dass die Einsatzannahme auf Grundlage eines aktuellen Datenbestandes der jeweiligen Redundanzleitstelle zu jeder Zeit garantiert ist.
 - Das Format der Daten zum Import in die Einsatzleitsysteme der unterschiedlichen Hersteller ist einvernehmlich abgesprochen und wird zum Import zur Verfügung gestellt.
 - Der Datenabgleich wird in Zukunft in halbjährigen Abständen erfolgen.
- Der organisatorische Ablauf zu dem Szenario als Ausfallleitstelle sowie als Ersatz-Notrufabfragestelle ist von den Leitstellen auf die eigenen Bedürfnisse vorgeplant. Schnittstellen wurden aufeinander abgestimmt.
- Die eigenen technischen Voraussetzungen, um die Notrufannahme für zwei Landkreise parallel bedienen zu können, wurde von den kooperierenden Leitstellen bewertet und kann für den regulären Dienstbetrieb sichergestellt werden.
- Das Übermitteln von Einsatzdaten von der Ersatz-Notrufabfragestelle zur originär zuständigen Leitstelle ist medienredundant ausgelegt.
 - E-Mail - ELS
 - Digitalfunk Datenkommunikation
 - E-Mail - Leitstellen Account
 - Digitalfunk Sprachkommunikation

- Die Abläufe der beschriebenen Szenarien und die damit verbundene Zusammenarbeit muss regelmäßig trainiert werden.

(Es wird festgelegt, dass die Abläufe halbjährlich überprüft werden)

- 1 Halbjahr Ausfall OBK -> Routing RBK
- 2 Halbjahr Ausfall RBK -> Routing OBK
- Die gleiche Bezeichnung von Orten, Straßen, Objekten in den beiden Landkreisen macht das Anpassen des Abfrageschema in der Leitstelle erforderlich. Die Disponentinnen und Disponenten werden auf die Einsatzannahme als Kooperationsleitstelle geschult.

Organisatorischer Ablauf bei Ausfall des Notrufanschlusses der Feuer- und Rettungsleitstelle des Oberbergischen Kreises

Die Notrufteilnehmenden aus dem Oberbergischen Kreis werden zur Ersatz-Notrufabfragestelle, der Feuer- und Rettungsleitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises geroutet. Die Notrufumleitung ist ausschließlich durch die telefonische Anforderung des dienstverantwortlichen Lagendienstführenden der Leitstelle Oberberg, an den Telefondienstanbieter zu aktivieren.

Feuer- und Rettungsleitstelle Oberbergischer Kreis:

1. Telefonische Information an die Feuer- und Rettungsleitstelle Rheinisch-Bergischer Kreis
2. Übermittlung von Einsatzdaten zur Leitstelle RBK sicherstellen
3. Personalverstärkung Leitstelle
4. Mitarbeitende der Technik Leitstelle verständigen
5. Verbindungsperson zur Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises entsenden
6. Digitalfunkkommunikation an ELP 1 - 6 zur Leitstelle GL sicherstellen
7. Kontakt Entstörung Telekom
8. Information Leitstelle Polizei
9. Abteilungsleitung Leitstelle verständigen
10. Sofortmeldung
11. Information weiterer interner Stellen
12. Information von Presse und Medien je nach Lage

Feuer- und Rettungsleitstelle Rheinisch-Bergischer Kreis:

1. Annahme von Hilfeersuchen größeren Umfangs sicherstellen
2. Übermittlung von Einsatzdaten zur Leitstelle OBK sicherstellen
3. Kommunikation zur Leitstelle des Oberbergischen Kreises sicherstellen
4. Verbindungsperson OBK anfordern

5. Personalverstärkung Leitstelle RBK

6. Information Leitung Leitstelle

Organisatorischer Ablauf bei Ausfall des Notrufanschlusses der Feuer- und Rettungsleitstelle des Rheinisch Bergischen Kreises

Die Notrufteilnehmenden aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis werden zur Ersatz Notrufabfragestelle, der Feuer- und Rettungsleitstelle des Oberbergischen Kreises geroutet. Die Notrufumleitung ist ausschließlich durch telefonische Anforderung der Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises bei dem Telefondienstanbieter zu aktivieren.

Feuer- und Rettungsleitstelle
Rheinisch-Bergischer Kreis:

1. Telefonische Information an die Feuer- und Rettungsleitstelle Oberbergischer Kreis
2. Übermittlung von Einsatzdaten zur Leitstelle OBK sicherstellen
3. Personalverstärkung Leitstelle
4. LST Technik alarmieren
5. Verbindungsperson zur Leitstelle des Oberbergischen Kreises entsenden
6. Digitalfunkkommunikation an ELP 1 - 7 zur Leitstelle GM sicherstellen
7. Kontakt Entstörung Telefondienstanbieter
8. Beauftragung der Fa. Eurofunk
9. Information Leitstelle Polizei
10. Leitung Leitstelle verständigen
11. Information weiterer interner Stellen
12. Sofortmeldung

Feuer- und Rettungsleitstelle Oberbergischer Kreis:

1. Annahme von Hilfeersuchen größeren Umfangs sicherstellen
2. Übermittlung von Einsatzdaten zur Leitstelle RBK sicherstellen
3. Kommunikation zur Leitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises sicherstellen
4. Verbindungsperson RBK anfordern
5. Personalverstärkung Leitstelle OBK
6. Abteilungsleitung Leitstelle verständigen

Technische Voraussetzungen und
Infrastruktur Leitstelle

Oberbergischer Kreis

Kommunikation:

Notrufleitung 112

- 25 Parallelgespräche

Krankentransport-Leitungen 19222

- 4 Parallelgespräche

Amtsleitung (TK LST)

- 6 Parallelgespräche

Geheim-Leitung für umliegende Leitstellen (TK LST)

- 4 Parallelgespräche

Ausstattung Leitstelle:

- 6 Einsatzleitplätze
- 6 Notrufabfrageplätze

Rheinisch-Bergischer Kreis

Notrufe:

Notrufcodierung zur Aufnahme von 25 Parallelgesprächen

Kommunikation:

KTW Leitungen 19222

- Kapazitäten 30 Gespräche gleichzeitig

Amtsleitung (TK LST)

- Kapazitäten 30 Gespräche gleichzeitig

TK Anbindung ans Kreishaus

Ausstattung Leitstelle:

- 7 Einsatzleitplätze
- 4 Notrufabfrageplätze

Genehmigung

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Oberbergischen Kreis ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer Redundanz als gegenseitige Ersatz- und Notrufabfragestelle abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 19. Dezember 2024

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.5.6-482

Im Auftrag
gez. Steireif

2. Antrag der Firma SR Köln GmbH & Co. KG, Vogelsrather Weg 11, 41366 Schwalmthal zur Errichtung und zum Betrieb einer trimodalen Anlage zur Behandlung, Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zum Umschlag von staubenden Gütern am Standort Hansekai 8 in 50735 Köln-Niehl

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Gz. 52.03-2023-0004822-G-11.0

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Firma SR Köln GmbH & Co. KG

Auf Grundlage des § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den § 16 Absatz 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekanntgegeben:

In dem Genehmigungsverfahren der SR Köln GmbH & Co. KG für die Errichtung und zum Betrieb einer trimodalen Anlage zur Behandlung, Lagerung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie zum Umschlag von staubenden Gütern am Standort Hansekai 8 in 50735 Köln-Niehl, Gemarkung Lonerich, Flur 1, Flurstück 306 sind keine Einwendungen eingegangen. Der für den

10. Januar 2025

vorgesehene Erörterungstermin findet daher nicht statt.

Köln, den 17. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. Thelen

ABl. Reg. K 2025, S. 6

3. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. Dezember 2024 über die Teilaufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die „Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln in den Städten Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis, Bundesstadt Bonn und Stadt Köln“

Aufgrund des § 44 Absatz 1 Buchstabe a) und b) und Absatz 2 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 793) und den §§ 12, 27 und 34 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) in der jeweils geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060), verordnet die Bezirksregierung Köln als obere Fischereibehörde:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitte im Regierungsbezirk Köln in den Städten Bad Honnef, Königswinter, Bornheim und Niederkassel im Rhein-Sieg-Kreis, Bundesstadt Bonn und Stadt Köln“ vom 30. März 2006, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 für den Regierungsbezirk Köln vom 10. April 2006, wird für den Teilbereich, der sich auf dem Gebiet der Stadt Monheim am Rhein, Kreis Mettmann erstreckt, aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich umfasst folgende Fläche:

Rhein bei Monheim am Rhein, Kreis Mettmann, rechtes Rheinufer bis zur Strommitte von Rhein-km 708,9 bis Rhein-km 710,3.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG in Kraft, wenn die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Fisch- und Laichschonbezirks „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef, Teilabschnitt Regierungsbezirk Düsseldorf“ vom 11. Februar 2005 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 17. Februar 2005, Nr. 7) in der Fassung der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 1. Juni 2006 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 8. Juni 2006, Nr. 23) außer Kraft tritt.

Bezirksregierung Köln

– Obere Fischereibehörde –

Köln, den 16. Dezember 2024

In Vertretung

gez. Dr. Christian Nettersheim
Regierungsvizepräsident

ABl. Reg. K 2025, S. 6

4. Schornsteinfegerangelegenheiten

hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB017HS

Bezirksregierung Köln

Az. 34.02.02.KB017HS

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Chris Ditter mit Wirkung vom 1. Januar 2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. Lewke

ABl. Reg. K 2025, S. 6

5. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes
Nr. KB013REK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB013REK

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Wolfgang Schrammen mit Wirkung vom

1. Januar 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.
Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. L e w k e

ABl. Reg. K 2025, S. 7

6. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes
Nr. KB016RBK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB016RBK

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Frau Schornsteinfegermeisterin Anja Loth mit Wirkung vom

1. Februar 2025

zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bestellt.
Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. L e w k e

ABl. Reg. K 2025, S. 7

7. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr.
KB009RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB009RSK

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Michael Scheibner mit Wirkung vom

1. Februar 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.
Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. L e w k e

ABl. Reg. K 2025, S. 7

8. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB012K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB012K

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Andreas Kramer mit Wirkung vom

1. Februar 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.
Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. L e w k e

ABl. Reg. K 2025, S. 7

9. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB023HS

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB023HS

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Rainer Ropohl mit Wirkung vom

1. März 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.
Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. L e w k e

ABl. Reg. K 2025, S. 7

10. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes
Nr. KB039RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB039RSK

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Mike Kuhni mit Wirkung vom

1. Januar 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.
Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. L e w k e

ABl. Reg. K 2025, S. 7

11. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes
Nr. KB025RBK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB025RBK

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Frau Schornsteinfegermeisterin Jana Manthey mit Wirkung vom

1. Februar 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bestellt.
Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. L e w k e

ABl. Reg. K 2025, S. 8

12. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes
Nr. KB19AAK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB19AAK

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Robin Schreier mit Wirkung vom

1. Februar 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.
Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. L e w k e

ABl. Reg. K 2025, S. 8

13. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB005DN

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB005DN

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Martin Peters mit Wirkung vom

1. Februar 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.
Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. L e w k e

ABl. Reg. K 2025, S. 8

14. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB010BN

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB010BN

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Michael Mertes mit Wirkung vom

1. Januar 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.
Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. L e w k e

ABl. Reg. K 2025, S. 8

15. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB021BN

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB021BN

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Thomas Göttner mit Wirkung vom

1. Januar 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.
Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. L e w k e

ABl. Reg. K 2025, S. 8

16. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes
Nr. KB024RBK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB024RBK

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Markus Kroker mit Wirkung vom

1. Januar 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.
Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. L e w k e

ABl. Reg. K 2025, S. 8

17. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes
Nr. KB016REK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB016REK

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Stefan Schönewald mit Wirkung vom

1. Januar 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.
Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. L e w k e

ABl. Reg. K 2025, S. 9

18. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB023K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB023K

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Christian Schmitt mit Wirkung vom

1. Januar 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.
Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. L e w k e

ABl. Reg. K 2025, S. 9

19. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB063K

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB063K

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Roland Samp mit Wirkung vom

1. Januar 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.
Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. L e w k e

ABl. Reg. K 2025, S. 9

20. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB022DN

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB022DN

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister René Stuplich mit Wirkung vom

1. Januar 2025

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt.
Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. L e w k e

ABl. Reg. K 2025, S. 9

21. Schornsteinfegerangelegenheiten
h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB012HS

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02.KB012HS

Für den o. g. Kehrbezirk wurde gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Frau Schornsteinfegermeisterin Frau Schornsteinfegermeisterin Kim Konca mit Wirkung vom

1. Januar 2025

zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bestellt.
Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, 18. Dezember 2024

Im Auftrag
gez. L e w k e

ABl. Reg. K 2025, S. 9

22. Öffentliche Bekanntmachung
h i e r : Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und der Gemeinde Gangelt über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung wurde vom Kreis Heinsberg fristgerecht zum

31. Dezember 2025

gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 6. Januar 2021 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 18. Januar 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am

1. Januar 2026

wirksam.

Köln, den 18. Dezember 2024

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.6.3-445

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2025, S. 9

23. Öffentliche Bekanntmachung
h i e r : Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und der Gemeinde Selfkant über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung wurde vom Kreis Heinsberg fristgerecht zum

31. Dezember 2026

gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 24. Januar 2022 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Februar 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am

1. Januar 2027

wirksam.

Köln, den 18. Dezember 2024

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.6.3-454

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2025, S. 10

24. Öffentliche Bekanntmachung
h i e r : Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und der Stadt Heinsberg über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung wurde vom Kreis Heinsberg fristgerecht zum

31. Dezember 2026

gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 24. Januar 2022 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 7. Februar 2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am

1. Januar 2027

wirksam.

Köln, den 18. Dezember 2024

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.6.3-453

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2025, S. 10

25. Öffentliche Bekanntmachung
h i e r : Aufhebung einer öffentlichen Vereinbarung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Heinsberg und der Gemeinde Waldfeucht über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung wurde vom Kreis Heinsberg fristgerecht zum

31. Dezember 2026

gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 28. Juni 2023 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 10. Juli 2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am

1. Januar 2027

wirksam.

Köln, den 18. Dezember 2024

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.6.3-464

Im Auftrag
gez. Steireif

ABl. Reg. K 2025, S. 10

26. Bundestagswahl 2025
Ernennung der Kreiswahlleiter/innen
und ihrer Stellvertreter/innen
– Änderung –

Bezirksregierung Köln

31.1.8.3

Köln, 19. Dezember 2024

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (Ausgabe Nr. 36 vom 9. September 2024) sind die Ernennungen der Kreiswahlleiter/innen und ihrer Stellvertreter/innen für die Bundestagswahl 2025 bekannt gemacht worden.

Für die Wahlkreise 89 (Düren) und 90 (Rhein-Erft-Kreis I) haben sich Änderungen ergeben. Die Kreiswahlleitungen sind wie folgt neu bestellt worden:

Wahlkreis 89

Kreiswahlleiter:

Herr Peter Kaptain,
Allgemeiner Vertreter des Landrats,
Kreisverwaltung Düren, Bismarckstraße 16, 52351
Düren,
Tel. 02421/22-1000100, Fax 02421/22-1000990,
E-Mail: p.kaptain@kreis-dueren.de

Stellvertretender Kreiswahlleiter:

Herr Mario Grau,
Kreisverwaltung Düren, Bismarckstr. 16,
52351 Düren,
Tel. 02421/22-1011001, Fax 02421/22-180100,
E-Mail: m.grau@kreis-dueren.de

Wahlkreis 90

Kreiswahlleiter:

Herr Landrat Frank Rock,
Rhein-Erft-Kreis,
Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim,
Tel. 02271/83-10000, Fax 02271/83-20010,
E-Mail: landrat@rhein-erft-kreis.de

Stellvertretender Kreiswahlleiter:

Herr Kreisdirektor Michael Vogel,
Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1,
50126 Bergheim,
Tel. 02271/83-11000, Fax 02271/83-20100,
E-Mail: michael.vogel@rhein-erft-kreis.de

Die Ernennungen erfolgten gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Wahlorgane für die Bundestagswahlen und die Europawahlen.

Im Auftrag
gez. Koloniaris

ABl. Reg. K 2025, S. 10

27. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln

Ungültigkeitserklärung einer Großhandelserlaubnis
gem. §52a AMG

Die Großhandelserlaubnis Nr. DE_NW_04_WDA_2019-0117 vom 21. Januar 2019 der Tecno Pro Medica-Lübbe GmbH & Co. KG, Dabringhauser Straße 29, 42929 Wermelskirchen, wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 20. Dezember 2024

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. Patrick Krawczyk
Dezernat 24
Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2025, S. 11

28. Öffentliche Bekanntmachung hier: Satzungsänderung

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bergischer Abfallwirtschaftsverband in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2024 beschlossene, 4. Änderung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekanntgemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig gemäß § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 20. Dezember 2024

Bezirksregierung Köln

Az. 31.1.5.1-BAV-0110833

Im Auftrag
gez. Schüttler

4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des
Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 16. November 2001

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in Verbindung mit 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG –) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW S. 74) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer 173. Sitzung am 6. Dezember 2024 folgende 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 16. November 2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 beschlossen:

§ 1

Die Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 16. November 2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 wird wie folgt geändert:

Vor § 1 - Einleitung:

In der Einleitung wird der Verweis auf § 6 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG –) geändert in § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG –).

Zu § 1 - Name, Sitz, Rechtsform, Dienstsiegel, Aufsichtsbehörde

In § 1 Abs. 2 wird der Verweis auf § 6 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes geändert in § 8 Abs. 1 LKrWG.

Zu § 4 - Aufgaben und Ziele des Verbandes

In § 4 Abs. 1 wird der Verweis auf § 5 Abs. 1 und Abs. 4

Landesabfallgesetz geändert in § 5 LKrWG.

In § 4 Abs. 2 wird der Verweis auf § 5a Landesabfallgesetz geändert in § 6 LKrWG.

In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird der Verweis auf § 20 Abs. 2 KrWG geändert in § 20 Abs. 3 KrWG.

Zu § 6 Abfallwirtschaftskonzept

§ 6 Abs. 2 wird gestrichen. Die Nummerierung von Absatz 1 entfällt damit.

Zu § 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

In § 9 i) wird „und des Lageberichts“ gestrichen.

Zu § 14 Ehrenamt, Hauptamt

§ 14 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Alle Mitglieder der Verbandsversammlung haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 16,00 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. Unselbständigen wird über den Regelstundensatz hinaus der tatsächlich entstandene höhere und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt, höchstens jedoch 84,00 € je Stunde.

Selbständige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen, mindestens jedoch in Höhe des Regelstundensatzes von 16,00 € festgesetzt. Sie darf jedoch 84,00 € je Stunde nicht überschreiten.

Personen, die einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, erhalten den Regelstundensatz von 16,00 € oder auf Antrag Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt.

Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltungspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.).

Ansprüche auf Zahlung von Verdienstausschlagersatz verjähren nach einem Jahr.

In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird „Angestellte und Arbeiter zu beschäftigen“ ersetzt durch „und Tarifbeschäftigte einzustellen“. In § 14 Abs. 3 Satz 3 wird „Angestellte und Arbeiter“ ersetzt durch „Tarifbeschäftigten“.

Zu § 15 Bekanntmachungen

§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage <https://www.bavweb.de/Bergischer-Abfallwirtschaftsverband/Über-den-BAV/> unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Sitz des Verbandes, Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen im Eingangsbereich hingewiesen. Satzungen werden auf der Internetseite bereitgestellt.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes, Braunswerth 1-3, 51766 Engelskirchen.
- (3) Das Verfahren und die Form der Bekanntmachung richten sich nach § 8 Abs. 1 GkG in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 16 Haushaltswirtschaft und Prüfung

§ 16 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Jahresabschlussprüfung erfolgt entsprechend § 103 Absatz 1 bis 3 GO. Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2024 zur Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes vom 16. November 2001 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2020 tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

ABL. Reg. K 2025, S. 11

29. Bekanntmachung Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)

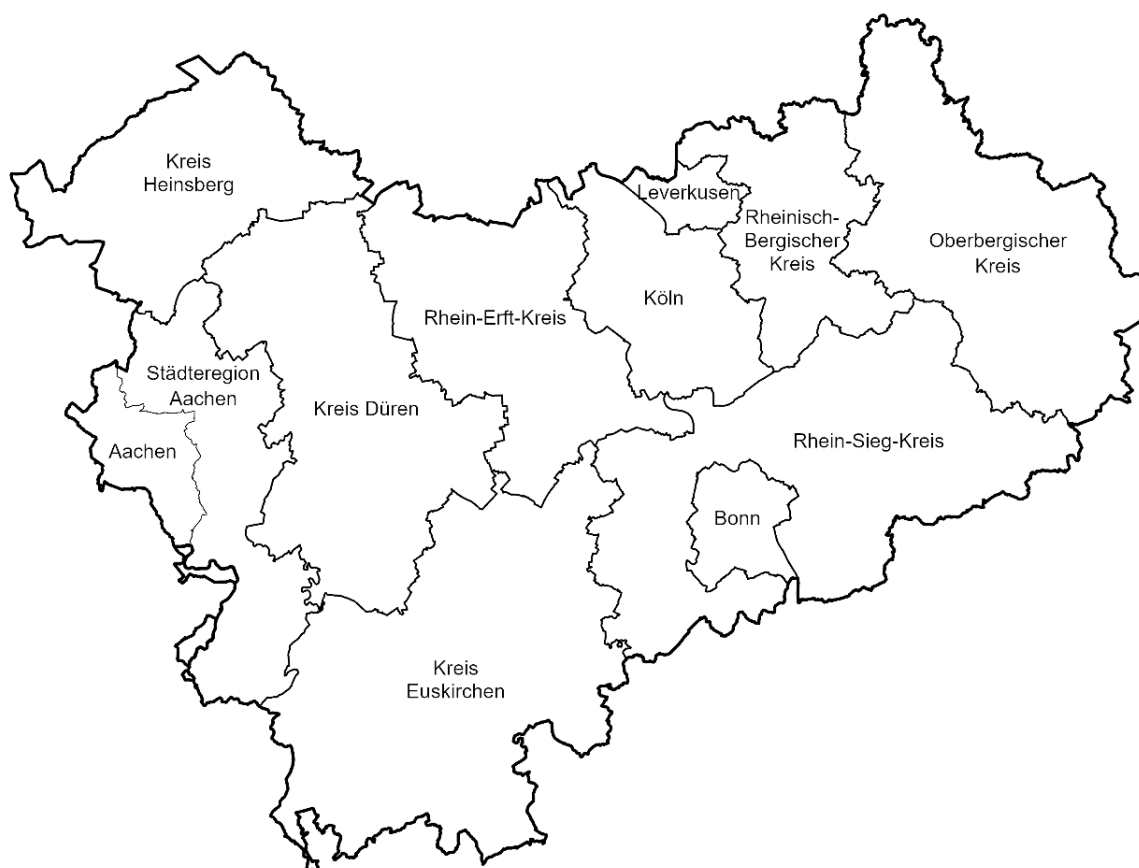
Bezirksregierung Köln

Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3

Köln, den 6. Januar 2025

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2024 unter TOP 6 den Planentwurf zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln – kurz: Teilplan EE – zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage RR 50/2024).

Der Geltungsbereich des Teilplans EE umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln.



Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0

Vor dem Hintergrund der Neuregelungen des Wind-an-Land-Gesetzes und des Landesentwicklungsplans (LEP) Nordrhein-Westfalen hat der Regionalrat Köln beschlossen, alle regionalplanerisch notwendigen Vorgaben für einen zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien in einem eigenen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Köln festzulegen. Wesentlicher Plangegegenstand des von der Regionalplanungsbehörde erarbeiteten Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien ist die Festlegung von Windenergiebereichen im gesamten Regierungsbezirk. Diese trägt der der Erfüllung der bundesgesetzlich und landesplanerisch vorgegebenen Flächenbeitragswerte für die Windenergie (vgl. WindBG und LEP NRW) Rechnung. Neben der zeichnerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie und der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten werden im Teilplan weitere textliche Vorgaben (Ziele und Grundsätze) für die Nutzung der Wind-, Solar- und Bioenergie festgelegt. Diese konkretisieren und ergänzen die landesplanerischen Vorgaben.

An der Erarbeitung des Planentwurfs des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien werden sowohl die Öffentlichkeit, als auch die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt.

Öffentliche Auslegung/Veröffentlichung

Die Planunterlagen können in der Zeit vom

13. Januar 2025 bis einschließlich 13. Februar 2025

über die nachfolgende Internetadresse und zusätzlich unter dem folgenden Link in Beteiligung NRW eingesehen und heruntergeladen werden:

<https://url.nrw/regionalplanungsverfahren,https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1010918>

Die Unterlagen liegen zudem während der oben genannten Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln (montags bis freitags 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr) zur Einsichtnahme durch jedermann aus. Es wird um telefonische Voranmeldung (s. u.) oder per E-Mail unter ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de gebeten.

Stellungnahme

Stellungnahmen zum Planentwurf können innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 ROG). Eine Fristverlängerung kann daher grundsätzlich nicht gewährt werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch, insbesondere auf die folgende Art und Weise übermittelt werden (§ 13 LPfG NRW i. V. m. § 9 Abs. 2 ROG):

1. Elektronisch über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ unter dem folgenden Link: <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1010918> oder
2. Per E-Mail an das Postfach ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst nur die Kurzbezeichnung – Öff Teilplan EE – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

In begründeten Fällen können Stellungnahmen ausnahmsweise schriftlich auf die folgende Art und Weise vorgebracht werden: Per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln; per Fax an 0221/147-2905 oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (§ 13 Nr. 1 LPfG NRW).

Wichtige Hinweise für die Abgabe Ihrer Stellungnahme:

Die Regionalplanungsbehörde bittet darum, sofern möglich, die textliche Stellungnahme beim Beteiligungsportal NRW in das Inhaltsfeld einzutragen und nicht als PDF hochzuladen. Lagepläne bzw. Kartenausschnitte können als Anhang hochgeladen werden. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich. Sollte die Stellungnahme über das E-Mail-Postfach erfolgen, wird darum gebeten, falls möglich, die Stellungnahme als PDF-Dokument zu übersenden.

Stellungnahmen sollten möglichst unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Um die Zuordnung zum jeweils relevanten Planinhalt zu erleichtern, bittet die Regionalplanungsbehörde darum, die Stellungnahme möglichst nach der in der Planunterlage genannten Gliederung zu strukturieren und, sofern sich die Stellungnahme auf einen Windenergiebereich bezieht, die entsprechende Flächenkennung mit anzugeben.

Es hat keine Auswirkungen, wenn die vorstehenden Bitten nicht beachtet werden. Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden erfasst und ausgewertet.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in

die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen. Durch Einsichtnahme in den Planentwurf und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bei Abgabe einer Stellungnahme werden die darin gemachten personenbezogenen Daten gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bei Fragen zu den Möglichkeiten der Beteiligung, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2038, 0221/147-3575 oder 0221/147-3516 oder per E-Mail an ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de oder schriftlich an die Bezirksregierung Köln, 50606 Köln.

Im Auftrag
gez. P e l s t e r

ABl. Reg. K 2025, S. 12

*

30. Bekanntmachung Aufstellung des Regionalplans Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine), Dritter Planentwurf

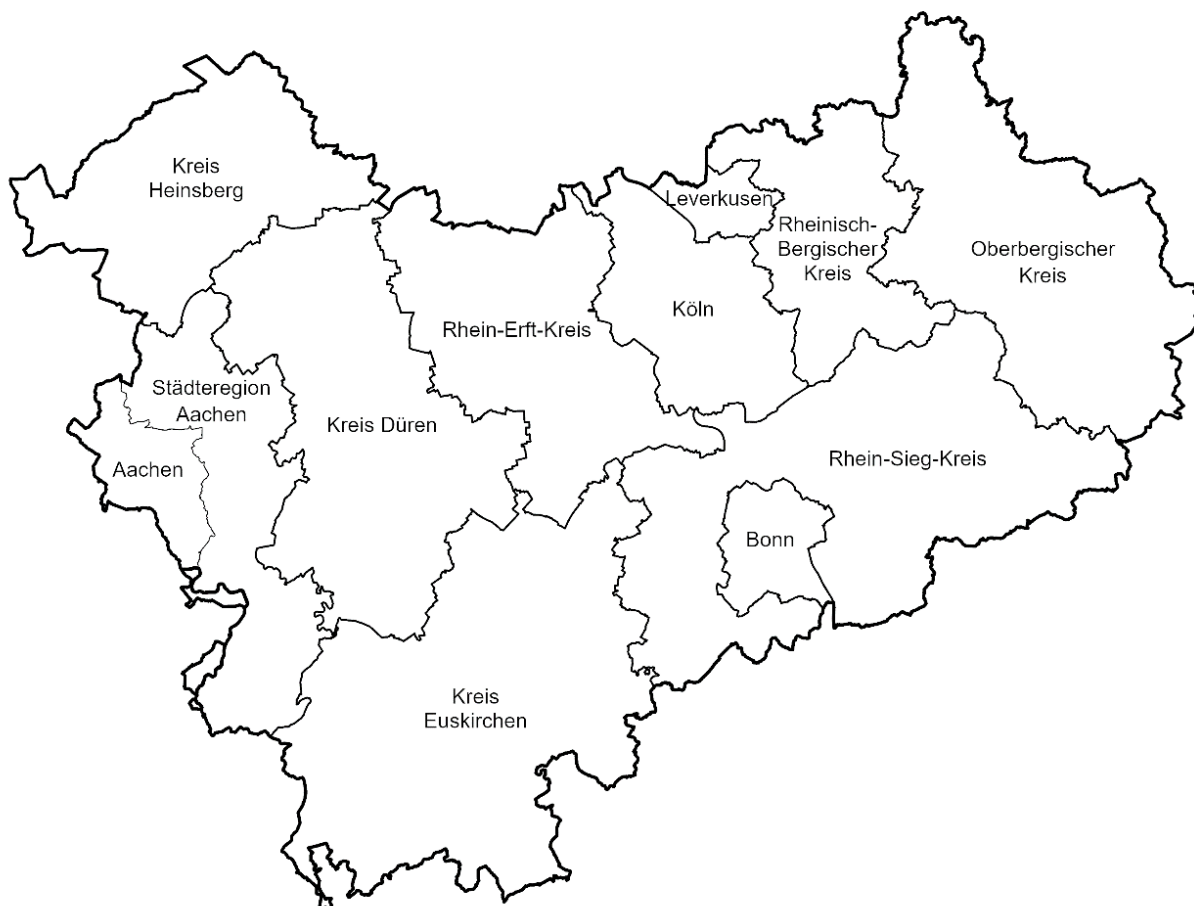
hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW)

Bezirksregierung Köln
Az. 32.01-NR.FV.ÖfA-3

Köln, den 6. Januar 2025

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 20. Dezember 2024 unter TOP 7 den dritten Planentwurf zur Aufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) – kurz: Teilplan NR - zur öffentlichen Auslegung bzw. Veröffentlichung beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage RR 51/2024).

Der Geltungsbereich des Teilplans NR umfasst räumlich den gesamten Regierungsbezirk Köln.



Land NRW (2024) Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0

Der Teilplan NR steuert mittels zeichnerischer und textlicher Festlegungen die räumliche Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung nichtenergetischer Bodenschätze (Lockergesteine, also die Rohstoffgruppen Kies/Kies-sand, Ton/Schluff und präquartäre Kiese und Sande) sowie die jeweilige Rekultivierung – kurz: In welchen Bereichen des Regierungsbezirks Köln in den nächsten ca. 20 Jahren Lockergesteine gewonnen und wie diese Bereiche nachgenutzt werden dürfen. Diese Bereiche werden als „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) bezeichnet. Sie werden zeichnerisch und textlich festgelegt als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten bzw. mit räumlicher Ausschlusswirkung. Durch dieses Rechtsinstrument werden Abgrabungsnutzungen auf die festgelegten BSAB

räumlich „konzentriert“: Außerhalb der BSAB sind Abgrabungen im gesamten Regierungsbezirk grundsätzlich ausgeschlossen; einer Abgrabung entgegenstehende Nutzungen sind innerhalb der festgelegten BSAB ausgeschlossen. Unter bestimmten Voraussetzungen können außerhalb von BSAB kleinere Abgrabungserweiterungen ausnahmsweise zugelassen werden (vgl. textliche Festlegungen des Teilplans NR). Der Teilplan NR hält ausreichend BSAB-Flächen vor, um einen Versorgungszeitraum von mindestens 20 Jahren für sämtliche Lockergesteine zu gewährleisten.

Darüber hinaus sieht der Teilplan NR die zeichnerische Festlegung eines Reservegebietes vor, zur langfristigen Sicherung der dort lagernden Bodenschätze vor entgegenstehende Nutzungen.

Im Übrigen ergänzen textliche Ziele und Grundsätze die o. g. Regelungen.

Die Festlegung von BSAB und Reservegebieten basiert auf einem schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzept. Durch den Teilplan NR werden bestehende BSAB dabei zum Teil zurückgenommen bzw. verkleinert. Wird ein BSAB im Teilplan NR im Gegensatz zum aktuellen Regionalplan nicht mehr als BSAB dargestellt, so soll dieser zeichnerisch „zurückgenommen“ werden.

Durch den Teilplan NR bleiben die zeichnerischen und textlichen Festlegungen des aktuellen Regionalplanes bzgl. der BSAB, die sich auf Festgesteine beziehen, unberührt. Der Regionalplangeber beabsichtigt die Festgestein-BSAB zukünftig in einem separaten Planverfahren fortzuschreiben.

Der zweite Planentwurf des Teilplans NR (Stand: 2024) wurde nach der Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung (§ 9 Abs. 2 ROG) dergestalt geändert, dass dies zu einer teils erstmaligen, teils stärkeren Berührung von Belangen führt. Da das gesamträumliche Planungskonzept geändert wurde und sich der Teilplan NR auf den gesamten Regierungsbezirk bezieht (Positiv-, oder Negativplanung, die sich gegenseitig bedingen), wird nicht nur der geänderte Teil Gegenstand der dritten öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 3 ROG sein, sondern die gesamten Planunterlagen des dritten Planentwurfs.

An der Erarbeitung des dritten Planentwurfs des Teilplan NR werden sowohl die Öffentlichkeit als auch die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beteiligt.

Erneute Öffentliche Auslegung/Veröffentlichung

Die Planunterlagen können in der Zeit vom

13. Januar 2025 bis einschließlich 13. Februar 2025

über die nachfolgende Internetadresse und zusätzlich unter dem folgenden Link in Beteiligung NRW eingesehen und heruntergeladen werden: <https://url.nrw/regionalplanungsverfahren>,

<https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1010087>.

Die Unterlagen liegen zudem während der oben genannten Auslegungsfrist bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4 in 50933 Köln (montags bis freitags 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr) zur Einsichtnahme durch jedermann aus. Es wird um telefonische Voranmeldung s. u. oder per E-Mail unter abgrabung@bezreg-koeln.nrw.de gebeten.

Stellungnahme

Stellungnahmen zur beabsichtigten Planänderung können innerhalb der oben genannten Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nach Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 ROG). Eine Fristverlängerung kann daher grundsätzlich nicht gewährt werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch, insbesondere auf die

folgende Art und Weise übermittelt werden (§ 13 LPiG NRW i. V. m. § 9 Abs. 2 ROG):

1. Elektronisch über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ unter dem folgenden Link: <https://beteiligung.nrw.de/portal/brk/beteiligung/themen/1010087>

oder

2. Per E-Mail an das Postfach abgrabung@bezreg-koeln.nrw.de

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst nur die Kurzbezeichnung – Öff Teilplan NR – an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

In begründeten Fällen können Stellungnahmen ausnahmsweise schriftlich auf die folgende Art und Weise vorgebracht werden: Per Post an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, 50606 Köln; per Fax an 0221/147-2905 oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (§ 13 Nr. 1 LPiG NRW).

Wichtige Hinweise für die Abgabe Ihrer Stellungnahme:

Die Regionalplanungsbehörde bittet darum, sofern möglich, die textliche Stellungnahme beim Beteiligungsportal NRW in das Inhaltsfeld einzutragen und nicht als PDF hochzuladen. Lagepläne bzw. Kartenausschnitte können als Anhang hochgeladen werden. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich. Sollte die Stellungnahme über das E-Mail-Postfach erfolgen wird darum gebeten, falls möglich, die Stellungnahme als PDF-Dokument zu übersenden.

Stellungnahmen sollten möglichst unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift des Stellungnehmenden abgegeben werden. Darüber hinaus sollten schriftliche Stellungnahmen in lesbarer Form abgegeben werden.

Um die Zuordnung zum jeweils relevanten Planinhalt zu erleichtern, bittet die Regionalplanungsbehörde darum, die Stellungnahme möglichst nach der in der Planunterlage genannten Gliederung zu strukturieren.

Es hat keine Auswirkungen, wenn die vorstehenden Bitten nicht beachtet werden. Alle fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden erfasst und ausgewertet.

Eine gesonderte Benachrichtigung über den Eingang der Stellungnahmen erfolgt nicht. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren in die Abwägung durch den Regionalrat einbezogen. Durch Einsichtnahme in die Planunterlage und Abgabe von Stellungnahmen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bei Abgabe einer Stellungnahme werden die darin gemachten personenbezogenen Daten gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Bei Fragen zu den Möglichkeiten der Beteiligung, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Regionalplanungsbehörde unter 0221/147-2038, 0221/147-3575 oder 0221/147-3516 oder per E-Mail an abgrabung@bezreg-koeln.nrw.de oder schriftlich an die Bezirksregierung Köln, 50606 Köln.

Im Auftrag
gez. Tilly

ABl. Reg. K 2025, S. 15

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

31. Ungültigkeitserklärung der StädteRegion Aachen:

Der Dienstaussweis Nr. 1324 der StädteRegion Aachen, gültig bis 31. Januar 2028, ausgestellt auf den Namen Gimborn, Michelle, geb. am 23. September 1998, wurde am 14. Dezember 2024 als gestohlen gemeldet und wird deshalb für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Städtereionsrat in 52070 Aachen, Zollernstraße 10, zuzuleiten.

i. A. F l e s c h

ABl. Reg. K 2025, S. 17

32. **Bekanntmachung des Zweckverbandes Kölner Randkanal**

Im Rahmen der 137. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal am 10. Dezember 2024 wurde gemäß § 11 (1) der Satzung des Zweckverbandes der 1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt.

Einstimmig wurde Hr. Axel Ritter zum 1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers gewählt.

Folgende Personen sind damit als Verbandsvorsteher und Stellvertreter gewählt:

Verbandsvorsteher Herr Karsten Waschke, Köln

1. Stellvertreter des Verbandsvorstehers
 Herr Axel Ritter, Pulheim

2. Stellvertreterin des Verbandsvorstehers
 Frau Christine Bernt, Frechen

3. Stellvertreter des Verbandsvorstehers
 Herr Dr. Christian Gattke, Erftstadt

gez. Rafael K r i e g e

Der stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2025, S. 17

33. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3221808797 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird ge-

mäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 18. Dezember 2024

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 17

34. **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit den §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und des 8 Abs. 1, Buchstabe c der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 21. November 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallende Erträge, entstehende Aufwendungen sowie eingehende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird Einzahlungen, zu leistende

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2 030 842,62 €
------------------------------	----------------

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2 030 842,62 €
-----------------------------------	----------------

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1 975 842,62 €
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1 938 342,62 €
--	----------------

festgesetzt.

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
---	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	22 000,00 €
---	-------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24 500,00 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,00 € festgesetzt.

§ 6

1. Zur Deckung des Finanzbedarfs wird von den kommunalen Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage nach § 22 Abs. 2 und 3 der Satzung erhoben. Die allgemeine Umlage ist zum 15. Februar und 15. August 2025 jeweils zur Hälfte des Gesamtbetrages zu zahlen.
2. Der Gesamtbetrag, der von den kommunalen Verbandsmitgliedern zu zahlenden Umlage, wird auf 612 350,00 € festgesetzt.

Nach der Satzung des Zweckverbandes vom 5. Dezember 2016 wird die Umlage auf der Basis folgender Faktoren getragen:

Die eingebrachten Flächen werden mit dem Grundfaktor 0,25, die Bevölkerungszahl mit dem Grundfaktor 0,75 in Anrechnung gestellt. Als Bevölkerungszahl ist die zum 31. Dezember des zweiten dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres fortgeschriebene Wohnbevölkerung zugrunde zu legen.

Es ergeben sich folgende Umlageschlüssel:

Rhein-Erft-Kreis	33,37 %
Stadt Köln	30,38 %
Kreis Euskirchen	9,53 %
Stadt Bonn	13,68 %
Rhein-Sieg-Kreis	<u>13,04 %</u>
	100,00%

§ 7

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes

wird auf 0,00 €

und/oder

die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes

wird auf 0,00 €

festgesetzt.

§ 8

1. Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW)

1.1 Die in den Teilplänen der Produktgruppen festgesetzten zahlungswirksamen Aufwendungen und nicht investive Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig.

1.2 Investive Auszahlungen innerhalb einer Produktgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Zweckbindung von Erträgen gemäß § 21 Abs. 2 KomHVO NRW

2.1 In den Teilplänen der Produktgruppen berechtigen Mehrerträge/Mehreinzahlungen zu entsprechenden Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

2.2 Mehreinzahlungen im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen zu entsprechenden Mehrauszahlungen innerhalb der gleichen Produktgruppe soweit eine Zweckbindung besteht oder ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann.

3. Die Anwendung der Deckungsvermerke nach Ziff. 1. + 2. darf nicht zu einer Verschlechterung des Saldos der einzelnen Produktgruppe führen.

§ 9

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind im Sinne des § 83 Abs. 1 und 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall 25 000,00 € überschreiten.

2. Für die Darstellung von Investitionen als Einzelmaßnahme im Teilfinanzplan wird eine Wertgrenze von 25 000,00 € festgelegt (§ 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO NRW).

3. Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze werden ebenfalls als Einzelmaßnahmen abgebildet, wenn sich die Abwicklung der Investitionen über mehrere Jahre erstreckt und/oder zweckgebundene Zuwendungen von dritter Seite für die Investitionsmaßnahmen gewährt werden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 28. November 2024 angezeigt worden.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) erforderliche Genehmigung zu den Festsetzungen in § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 10. Dezember 2024 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 13. Dezember 2024

gez. Jürgen Wehlus
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2025, S. 17

35. Prüfungsordnung für die Erste Verwaltungsprüfung der Beschäftigten im kommunalen Verwaltungsdienst (POV-Kom-I)

Die Verbandsversammlung des Studieninstituts für kommunale Verwaltung Aachen als zuständige Stelle gem. § 56 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) – BBiG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) (BBiGZustVO) vom 5. September 2006 (GV. NRW. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2018 (GV. NRW. S. 588), erlässt nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 14. August 2023 die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen:

Abschnitt I: Aufbau des Lehrgangs und Prüfungsausschüsse

§ 1 Aufbau des Lehrgangs

Der Verwaltungslehrgang I besteht aus einem Basis- und einem Aufbaulehrgang. Der Basislehrgang geht dem Aufbaulehrgang zwingend voraus und endet mit einer Prüfung (Abschnitt III). Zur Ersten Verwaltungsprüfung nach Abschluss des Aufbaulehrgangs (Abschnitt IV) ist nur zugelassen, wer den Basislehrgang bestanden hat.

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen

Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Prüfung nach dem Basislehrgang und die Durchführung der Ersten Verwaltungsprüfung nach dem Aufbaulehrgang Prüfungsausschüsse.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus Beauftragten

- a) der Arbeitgeber,
- b) der Arbeitnehmer,
- c) der zuständigen Stelle.

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeauftragten muss gleich sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Stellvertreterinnen

oder Stellvertreter. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

- (2) Die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von vier Jahren. Diese Befugnis sowie alle weiteren ihr oder ihm nach dieser Prüfungsordnung zustehenden Befugnisse können auf die Studienleitung übertragen werden.
- (3) Die Beauftragten der Arbeitgeber und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Gebietskörperschaften berufen, die Träger des Studieninstituts sind. Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Einzugsgebiet des Studieninstituts für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zielsetzung berufen.
- (4) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Studieninstitut gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Institutsvorsteherin oder der Institutsvorsteher insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, ist für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses eine Neuberufung vorzunehmen.

§ 4 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die befangen sind. Die §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies der Studienleitung mitzuteilen, während der praktischen Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Studienleitung, während der praktischen Prüfung der Prüfungsausschuss.
- (4) Ist infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, kann die Studienleitung die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte für die

Dauer der Berufszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und stellvertretende Vorsitzende. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

Abschnitt II: Allgemeine Regelungen für die Prüfung nach dem Basislehrgang und für die Erste Verwaltungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine

Die Studienleitung setzt die Prüfungstermine fest, veranlasst die Einladung der zur Prüfung zugelassenen Prüflinge und die Benachrichtigung der Arbeitgeber.

§ 8 Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden unter Aufsicht angefertigt. Die Studienleitung bestimmt, wer die Aufsicht führt.
- (2) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren. Die Umschläge werden erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge geöffnet. Bei jeder Aufgabe ist die Zeit, in der sie zu lösen ist, und die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben. Die Prüflinge sind auf die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens (§ 10) hinzuweisen.
- (3) Die Lösungen dürfen keinen Hinweis auf den Prüfling enthalten.
- (4) Die oder der Aufsichtführende fertigt eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 1, vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen schriftlichen Prüfungsarbeiten sind in einem Umschlag zu verschließen und der Geschäftsstelle des Studieninstituts unmittelbar zu übersenden.

§ 9 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

- (1) Jede schriftliche Prüfungsarbeit ist von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer und von einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu beurteilen. Die Studienleitung bestimmt, wer die Erst- und Zweitbegutachtung vornimmt.
- (2) Nach Begutachtung stehen die Prüfungsarbeiten allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in den Geschäftsräumen des Studieninstituts zur Einsichtnahme zur Verfügung. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine von dem Urteil des Gutachters oder Mitgutachters abwei-

chende Beurteilung mit Begründung schriftlich zu vermerken.

- (3) Bei abweichender Beurteilung bewertet der Prüfungsausschuss die schriftliche Prüfungsarbeit endgültig.
- (4) Erst nach endgültiger Bewertung sämtlicher schriftlicher Prüfungsarbeiten darf die Anonymität aufgehoben werden.

§ 10 Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel sowie erheblicher Störungen der Ordnung können je nach dem Grad der Verfehlung ausgesprochen werden:
 - (a) dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
 - (b) Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
 - (c) die Prüfung kann insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

- (2) Einen Prüfling, der sich bei der Anfertigung einer schriftlichen Prüfungsarbeit ordnungswidrig verhält, kann die Aufsichtsführung von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen. Die Aufsichtsführung hat dies in der Niederschrift (Anlage 1) zu vermerken und die Studienleitung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Auch nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses kann der Prüfungsausschuss diese für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von einem Jahr seit dem Tage der praktischen Prüfung.
- (4) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 und 3 ist der Prüfling zu hören.

§ 11 Bewertung

- (1) Für die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis der Ersten Verwaltungsprüfung werden folgende Noten erteilt:

sehr gut, 15 oder 14 Punkte:
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

gut, 13, 12, 11 Punkte:
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

befriedigend, 10, 9, 8 Punkte:
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

ausreichend, 7, 6, 5 Punkte:
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im Ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft, 4, 3, 2 Punkte:
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen

Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;

ungenügend, 1 oder 0 Punkte:

eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

- (2) Bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch deren Gliederung, die Art der Begründung sowie die sprachliche Darstellung zu berücksichtigen.

§ 12 Krankheit, Rücktritt, Versäumnis

- (1) Ist ein Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung von Prüfungsleistungen verhindert, so hat er dies im Falle der Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Ein Prüfling kann in besonderen Fällen mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 wird die Prüfung an einem von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Sie oder er entscheidet auch, in welchem Umfang bereits erbrachte Prüfungsleistungen anzurechnen sind.
- (4) Schriftliche Prüfungsarbeiten, zu denen ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne hinreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, werden mit der Note „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet.
- (5) Erscheint ein Prüfling ohne hinreichende Entschuldigung nicht zur praktischen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13 Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung

Prüflingen mit Behinderungen sowie Prüflingen, die eine krankheitsbedingte Beeinträchtigung zum Zeitpunkt der Prüfung aufweisen, ohne prüfungsunfähig zu sein, ist auf Antrag für die Teilnahme an Prüfungen durch die Studienleitung der ihrer Behinderung oder krankheitsbedingten Beeinträchtigung angemessene Nachteilsausgleich zu gewähren. Die Nachteilsausgleiche dürfen nach Art und Umfang nicht zu einer qualitativen Herabsetzung der Prüfungsanforderungen insgesamt führen.

§ 14 Einsichtnahme und Aufbewahrungsfristen

- (1) Der Prüfling kann nach Abschluss des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in die von ihm gefertigten Prüfungsarbeiten einschließlich ihrer Bewertung nehmen.
- (2) Die Prüfungsunterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Eine Zweitausfertigung der Niederschrift und eine Zweitschrift des Prüfungszeugnisses

ist der Einstellungskörperschaft zur Aufnahme in die Personalakte zu übersenden.

Abschnitt III: Prüfung nach dem Basislehrgang

§ 15 Ziele, Gegenstand und Bestehen der Prüfung nach dem Basislehrgang

- (1) Die Prüfung nach dem Basislehrgang dient der Feststellung, ob der Prüfling über die Fach- und Sozialkompetenzen zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Prüfung nach dem Basislehrgang Voraussetzung ist.
- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen.
- (3) Aus den Fächern Staats- und Europarecht, Allgemeines Verwaltungsrecht und Kommunalrecht des Kompetenzbereiches „Rechtliche Kompetenzen“ ist im Basislehrgang zur Wissensabfrage eine schriftliche Prüfungsarbeit zu erbringen. Der Umfang der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt 90 Minuten.
- (4) Aus den Fächern Verwaltungsorganisation, Kommunales Finanzmanagement inklusive Kommunale Abgaben des Kompetenzbereiches „Betriebs-/Finanzwirtschaftliche Kompetenzen“ ist im Basislehrgang zur Wissensabfrage eine schriftliche Prüfungsarbeit zu erbringen. Der Umfang der schriftlichen Prüfungsarbeit beträgt 60 Minuten.
- (5) Der Basislehrgang ist bestanden, wenn
 - (d) der Durchschnitt der schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte beträgt und
 - (e) keine schriftliche Prüfungsarbeit mit 0 oder 1 Punkten bewertet wird.
- (6) Über das Ergebnis der Prüfung nach Abschluss des Basislehrgangs ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- (7) Wer die Prüfung des Basislehrgangs besteht, erhält einen Nachweis nach dem Muster der Anlage 3. Wer die Prüfung des Basislehrgangs nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.
- (8) Ist die Prüfung des Basislehrgangs nicht bestanden, können nicht ausreichende schriftliche Prüfungsarbeiten (weniger als fünf Punkte) innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal wiederholt werden.

Abschnitt IV: Erste Verwaltungsprüfung

§ 16 Ziele, Gegenstand und Lehrgangsleistungen

- (1) Die Erste Verwaltungsprüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling über die Fach- und Sozialkompetenzen zur Wahrnehmung von Aufgaben verfügt, für die die Erste Prüfung Voraussetzung ist.
- (2) Sie hat den aus der kommunalen Verwaltungspraxis erwachsenden Anforderungen und Aufgabenstellungen

mit unterschiedlichem Verantwortungs- und Schwierigkeitsgrad Rechnung zu tragen.

- (3) Vor der Ersten Verwaltungsprüfung ist der Lehrgangspunktwert des Aufbaulehrgangs zu ermitteln. Für die Lehrgangsleistungen gelten die §§ 10, 11 und 12 Absatz 1 und 3 Satz 1 und Absatz 4 sinngemäß. Ist die Erbringung einer Lehrgangsleistung in besonderen Fällen nicht möglich, kann ausnahmsweise auf die Erbringung dieser Leistung verzichtet werden. Die erforderlichen Entscheidungen zu den Sätzen 2 und 3 trifft die Studienleitung.
- (4) In dem Nachweis nach Anlage 4, den das Studieninstitut erstellt, sind die Punktwerte der im Lehrgang nach dem Lehr- und Stoffverteilungsplan erbrachten Lehrgangsleistungen zum Lehrgangspunktwert zusammenzufassen. Der Lehrgangspunktwert ist der oder dem Beschäftigten bekanntzugeben.

§ 17 Gliederung der Ersten Verwaltungsprüfung

Die Erste Verwaltungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der praktischen Prüfung voraus.

§ 18 Prüfungsarbeiten für die Erste Verwaltungsprüfung

- (1) In der Ersten Verwaltungsprüfung sind im schriftlichen Teil vier Prüfungsarbeiten von jeweils 120 Minuten Dauer anzufertigen, davon mindestens zwei aus dem Bereich „Rechtliche Kompetenzen“ und mindestens eine aus dem Bereich „Betriebs-/ Finanzwirtschaftliche Kompetenzen“ (s. Anlage 5). Die Studienleitung bestimmt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung. Die Prüfungsaufgaben sollen fächerübergreifende Bezüge aufweisen.
- (2) Die Prüfungsfächer sind den Prüflingen spätestens einen Monat vor Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 19 Zulassung zur praktischen Prüfung

- (1) Ein Prüfling ist zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn
- (a) drei schriftliche Prüfungsarbeiten mit mindestens 5 Punkten bewertet sind und
 - (b) der Durchschnitt der vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens 5 Punkte ergibt.
- (2) Bei Nichtzulassung ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20 Praktische Prüfung

- (1) Die praktische Prüfung besteht aus einer handlungs- und praxisorientierten Situation, in welcher der Prüfling vorrangig seine berufsspezifischen sozialen und kommunikativen Kompetenzen nachweisen soll. Die praktische Prüfung soll in der Ersten Verwaltungsprüfung für den einzelnen Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von maximal 30 Minuten zu gewähren.
- (2) Die Studienleitung legt die Aufgabe für die praktische Prüfung fest und bestimmt die Prüfenden.

- (3) Spätestens am zehnten Tage vor der praktischen Prüfung sind den Prüflingen die Zulassung zur praktischen Prüfung, die Prüfungsfächer und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Die Erste Verwaltungsprüfung ist nicht öffentlich. Beauftragte der Bezirksregierung und des zuständigen Ministeriums NRW sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.
- (5) Wird die Leistung in der praktischen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet, ist die Erste Verwaltungsprüfung insgesamt nicht bestanden.

§ 21 Feststellung des Gesamtergebnisses der Ersten Verwaltungsprüfung

- (1) Nach der praktischen Prüfung trifft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darüber, ob und mit welchem Gesamtergebnis die Erste Verwaltungsprüfung bestanden ist.
- (2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses werden
- (c) der Lehrgangspunktwert mit 30 v. H.,
 - (d) der Punktwert für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung mit 50 v. H., wobei die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten gleich gewichtet werden, und
 - (e) der Punktwert für die Leistungen in der praktischen Prüfung mit 20 v. H. berücksichtigt.
- (3) Bruchwerte sind ohne Rundung bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.
- (4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilsverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlussnote zusammengefasst. Den ermittelten Punktwerten entsprechen folgende Noten:
- 13,50 bis 15,00 = sehr gut,
10,50 bis 13,49 = gut,
7,50 bis 10,49 = befriedigend,
5,00 bis 7,49 = ausreichend.
- (5) Die Erste Verwaltungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ (5,00 Punkte) erreicht ist. Auf § 20 Absatz 5 wird hingewiesen.
- (6) Über den Verlauf der praktischen Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Ersten Verwaltungsprüfung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 6 zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 22 Zeugnis

- (1) Wer die Erste Verwaltungsprüfung besteht, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6.

(2) Wer die Erste Verwaltungsprüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid des Studieninstituts.

(3) Das zuständige Studieninstitut kann Beschäftigten, die vor Inkrafttreten der Prüfungsordnung vom 8. Juni 2014 die Erste Verwaltungsprüfung für Beschäftigte bestanden haben, auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 8 erteilen.

§ 23 Wiederholung der Ersten Verwaltungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Erste Verwaltungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) Bei der Wiederholungsprüfung können auf Antrag des Prüflings Prüfungsleistungen erlassen werden, bei denen bereits eine Bewertung mit mindestens „ausreichend“ (5 Punkte) erzielt wurde. § 18 gilt entsprechend.

(3) Der Lehrgangspunktwert wird aus der ersten Prüfung übernommen.

(4) Soweit der Lehrgang teilweise wiederholt wird, sind bei der Ermittlung der Lehrgangsleistungen die im Wiederholungslehrgang gefertigten schriftlichen Leistungsnachweise zusätzlich mit einzubeziehen.

(5) Soweit der Lehrgang vollständig wiederholt wird, werden für die Bewertung der Lehrgangsleistungen ausschließlich die im Wiederholungslehrgang erbrachten Leistungen zugrunde gelegt.

§ 24 Widersprüche

Entscheidungen über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten trifft der Prüfungsausschuss. Dieser kann die Aufgabe der Studienleitung übertragen.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wurde gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 BBiG durch das zuständige Ministerium NRW genehmigt.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 14. November 2019 außer Kraft.

ABl. Reg. K 2025, S. 19

E Sonstiges

36. Liquidation h i e r : De Drömdöppe e. V.

Der Verein De Drömdöppe e. V. mit dem Sitz in Lohmar, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg zu VR 2583, ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert sich bei dem Verein zu melden.

Die Anschrift des Vereins lautet: Danziger Straße 17 A, 53797 Lohmar.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 23

37. Liquidation h i e r : Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis am Krankenhaus Porz am Rhein e. V.

Der Verein „Kinder- und Jugendärztliche Notfallpraxis am Krankenhaus Porz am Rhein e. V.“ (VR 15949, AG Köln) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. November 2023 aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 23

38. Liquidation h i e r : Badmintonverein „Freunde des Federballs“ e. V.

Der Badmintonverein „Freunde des Federballs e. V.“ Sankt Augustin (VR 3505, AG Siegburg) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. Mai 2024 aufgelöst worden. Der Verein befindet sich in der Liquidation. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der Liquidatorin anzumelden bzw. geltend zu machen.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2025, S. 23



Einzelpreis dieser Nummer 0,96 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.